

Informationen zu dem Landes-Rahmen-Vertrag von Thüringen



Es gibt ein neues Gesetz.

Das Gesetz heißt:

Bundes-Teilhabe-Gesetz.



Das Gesetz ist für Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen

sollen besser leben können.



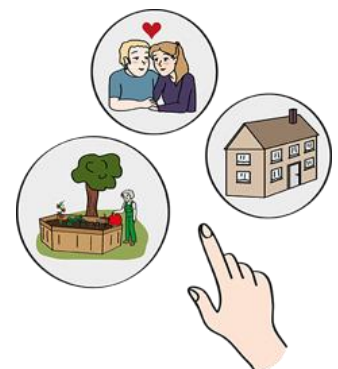
Das Gesetz sagt zum Beispiel:

- Menschen **mit** Behinderungen und Menschen **ohne** Behinderungen müssen **gleich** behandelt werden.
- Menschen mit Behinderungen sollen mehr Selbst-Bestimmung haben.

Das bedeutet:

Eine Person kann zum Beispiel selbst entscheiden:

- Wo will ich wohnen.
- Wo will ich arbeiten.
- Welche Hilfen will ich bekommen.



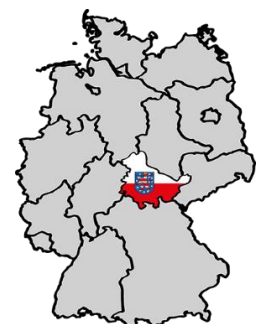
Das Gesetz sagt auch:

Es muss in jedem Bundes-Land

einen Rahmen-Vertrag geben.

Deswegen gibt es auch in Thüringen

einen Rahmen-Vertrag.



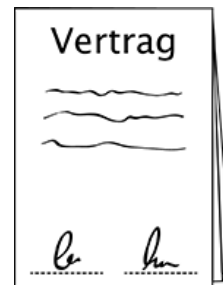
Das ist ein Rahmen-Vertrag:

Ein besonderer Vertrag.

In dem Vertrag stehen Regeln für andere Verträge.

Zum Beispiel:

Wenn ein neuer Vertrag gemacht wird, dann muss sich der neue Vertrag an die Regeln von dem Rahmen-Vertrag halten.



So heißt der Rahmen-Vertrag

von Thüringen:

Landes-Rahmen-Vertrag.

Der Landes-Rahmen-Vertrag soll die Hilfen für Menschen mit Behinderungen besser machen.

Und:

Alle Menschen mit Behinderungen sollen **genau** die Hilfen bekommen, die sie brauchen.



In diesem Text steht:

- Wer hat den Rahmen-Vertrag gemacht.
- Wie wurde der Vertrag gemacht.
- Die **wichtigsten** Regeln von dem Rahmen-Vertrag.



Wer hat den Rahmen-Vertrag gemacht?

Den Rahmen-Vertrag haben viele Leute zusammen geschrieben.

Zum Beispiel:

- Die Träger der Eingliederungs-Hilfe.
- Die Leistungs-Erbringer.
- Die Interessen-Vertretung der Menschen mit Behinderungen.



Das sind die Träger der Eingliederungs-Hilfe:

Das Bundes-Land Thüringen.

Und 22 Städte und Land-Kreise in Thüringen.

Die Träger der Eingliederungs-Hilfe bezahlen die Hilfen für Menschen mit Behinderungen.



Für jeden Ort in Thüringen

ist ein bestimmter Träger der Eingliederungs-Hilfe da.

Zum Beispiel:

- Wenn ein Mensch mit Behinderungen in Erfurt wohnt, dann ist der Träger der Eingliederungshilfe für diese Person: das Sozial-Amt von der Stadt Erfurt.
- Wenn ein Mensch mit Behinderungen in Schleiz wohnt, dann ist der Träger der Eingliederungshilfe für diese Person: das Sozial-Amt von dem Saale-Orla-Kreis.

Bei dem Träger der Eingliederungs-Hilfe gibt es auch eine Beratung.

Das bedeutet:

Man kann zu dem Träger der Eingliederungs-Hilfe gehen, wenn man Fragen zu den Hilfen hat.



Das sind Leistungs-Erbringer:

Eine Organisation.

Oder ein Verein.

Ein Leistungs-Erbringer hat Hilfs-Angebote für Menschen mit Behinderungen.



Leistungs-Erbringer in Thüringen sind zum Beispiel:

- die Diakonie Mitteldeutschland.
- der AWO Landes-Verband Thüringen.
- der Caritas-Verband für das Bistum Erfurt.
- der Paritätische Thüringen.



Das ist eine Interessen-Vertretung:

Eine Person.

Oder eine Gruppe.

Die Interessen-Vertretung

hilft einer bestimmten Gruppe von Menschen,
damit sie ihre Ziele besser erreichen.



Das bedeutet:

Die Interessen-Vertretung

redet zum Beispiel

mit Politikern und Politikerinnen.

Damit die Ziele von der Gruppe
auch in der Politik gehört werden.

Das ist die Interessen-Vertretung in Thüringen für Menschen mit Behinderungen:

Die LIGA Selbst-Vertretung.

Wie wurde der Vertrag gemacht?

Die Leute haben lange

über den Vertrag geredet.

Der Vertrag muss die Gesetze umsetzen.

Und der Vertrag muss helfen,

die Hilfen für Menschen mit Behinderungen besser zu machen.

Alle müssen mit dem Vertrag zufrieden sein.

Das nennt man auch:

Verhandlung.



Was steht in dem Rahmen-Vertrag?

Der Rahmen-Vertrag ist sehr lang.

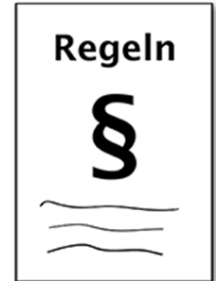
Und er ist in schwerer Sprache.

In dem Rahmen-Vertrag stehen viele Regeln.

Die Regeln sollen die Hilfen

für Menschen mit Behinderungen besser machen.

Und die Hilfen sollen überall gleich funktionieren.



Das sind die **wichtigsten** Regeln

in dem Rahmen-Vertrag:

- Menschen mit Behinderungen haben ein Wunsch-Recht. Und ein Wahl-Recht.
- Wie wird das Geld für die Hilfen von einem Leistungs-Erbringer ausgerechnet.
- Es soll neue Hilfs-Angebote geben.

Und:

Alle Hilfen, die es bis jetzt gegeben hat, sollen noch besser werden.

- Wie kann man prüfen:
Ist die Hilfe für Menschen mit Behinderungen gut?
- Was passiert, wenn sich ein Gesetz ändert.
- Ab wann müssen alle Regeln von dem Rahmen-Vertrag benutzt werden.



Die **wichtigsten** Regeln

werden in diesem Text erklärt.

Wie wird das Geld für die Hilfen von einem Leistungs-Erbringer ausgerechnet?

Es gibt viele verschiedene Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:

- Hilfe beim Lernen.
- Hilfe bei der Arbeit.
- Hilfe beim Einkaufen.
- Hilfe für die Gesundheit.



Ein Leistungs-Erbringer hilft Menschen mit Behinderungen.

Der Leistungs-Erbringer bekommt Geld für die Hilfe.

Der Träger der Eingliederungs-Hilfe bezahlt das Geld.



Aber:

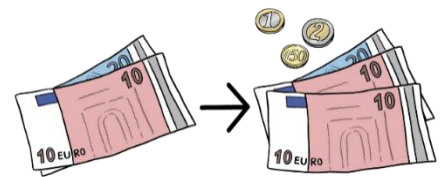
Manche Hilfen kosten **viel** Geld.

Manche Hilfen kosten **wenig** Geld.

Und:

Manche Menschen brauchen **mehr** Hilfe.

Manche Menschen brauchen **weniger** Hilfe.

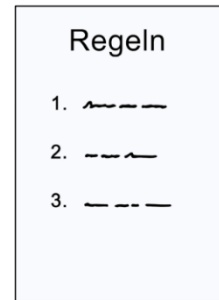


Deshalb gibt es Regeln für das Geld.

Die Regeln stehen in dem Rahmen-Vertrag.

Die Regeln sagen:

Wie wird das Geld ausgerechnet,
das der Leistungs-Erbringer für seine Hilfen bekommt.



Früher gab es dafür eine Pauschale.

Pauschale bedeutet:

Es ist egal, wie viel Hilfe ein Mensch braucht.

Oder was die Hilfe kostet.

Der Leistungs-Erbringer bekommt immer das gleiche Geld.

Jetzt gibt es die Pauschale **nicht** mehr.

Für das Geld ist jetzt wichtig:

- Welche Hilfe braucht die Person.
- Wie viel Hilfe braucht die Person.
- Wie viel Geld kostet die Hilfe.



In schwerer Sprache sagt man dazu:

Personen-Zentrierung.



Dann wird entschieden:

Wie viel Geld

bekommt der Leistungs-Erbringer für seine Hilfen.

Was ist eine personen-zentrierte Komplex-Leistung?

Bei vielen Leistungs-Erbringern
kann sich der Mensch mit Behinderungen
ein bestimmtes Hilfs-Angebot aussuchen.



Früher waren die Hilfen
in den Hilfs-Angeboten vorgegeben.
Und die Hilfen in dem Hilfs-Angebot
waren für alle Leute gleich.

Das soll jetzt anders werden.
Es soll mehr Personen-Zentrierung geben,
damit die Hilfen für Menschen mit Behinderungen
noch besser werden können.

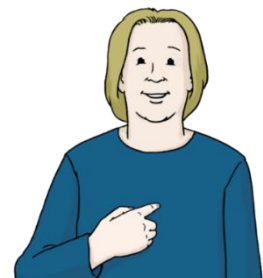
Dafür soll es eine neues Hilfs-Angebot geben.

Das Hilfs-Angebot heißt:

Personen-zentrierte Komplex-Leistung.

Das kurze Wort dafür ist:

PKL.



Die Hilfen in der PKL
sind **nicht** in dem Hilfs-Angebot vorgegeben.
Die Hilfen sind **personen-zentriert**.

Das bedeutet:

In der PKL gibt es viele verschiedene Hilfen.
Zusammen mit dem Menschen mit Behinderungen
wird entschieden:

- Welche Hilfen bekommt die Person.
- Wie viel Hilfe bekommt die Person.



Die Person soll die Hilfen an dem Ort bekommen,
der für die Person am besten ist.

Und:

Die Person soll die Hilfen zu der Zeit bekommen,
die für die Person am besten ist.

Dann bekommt der Mensch mit Behinderungen:

- genau die Hilfe, die er braucht.
- genau die Hilfe, die er will.



Die PKL ist ein neues Hilfs-Angebot.

Aber:

Die alten Hilfs-Angebote gibt es auch noch.

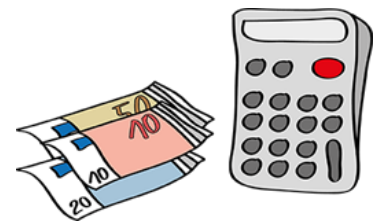
Dann kann jeder Mensch mit Behinderungen entscheiden:

Welches Hilfs-Angebot ist am besten für mich.

Menschen mit Behinderungen
haben dann mehr Selbst-Bestimmung.
Und mehr Teilhabe-Möglichkeiten.

Wie wird das Geld für die PKL ausgerechnet?

Wenn das Hilfs-Angebot von einem Leistungs-Erbringer eine PKL ist,
dann gibt es besondere Regeln,
wie das Geld für die Hilfen ausgerechnet wird.



Die Hilfen für Menschen mit Behinderungen
werden in Gruppen aufgeteilt.

Die Gruppen nennt man:

Hilfe-Bedarfs-Gruppen.

Es wird zusammen
mit dem Menschen mit Behinderungen bestimmt:

- Wie viel Hilfe benötigt die Person.
- Zu welcher Hilfe-Bedarfs-Gruppe gehören die Hilfen für die Person.



Das ist eine Hilfe-Bedarfs-Gruppe:

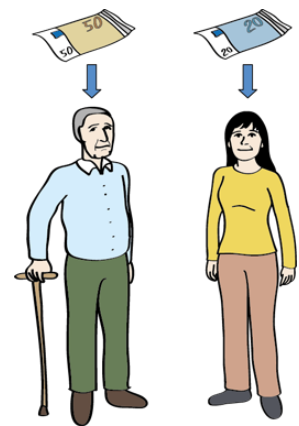
Eine Gruppe mit Hilfen,
die für verschiedene Menschen mit Behinderungen
ähnlich ist.

Die Hilfen kosten dann
meistens **ähnlich** viel Geld.

Es gibt verschiedene Hilfe-Bedarfs-Gruppen.

Für manche Hilfe-Bedarfs-Gruppen
bekommt der Leistungs-Erbringer **mehr** Geld.

Und für manche Hilfe-Bedarfs-Gruppen
bekommt der Leistungs-Erbringer **weniger** Geld.



Aber:

Die Gruppen sind **nur** für das Ausrechnen
von dem Geld.

Jede Person bekommt eigene Hilfe.

Das bedeutet:

Die Hilfe muss genau zu der Person passen.

Zum Beispiel:

Welche Hilfe ist am besten für die Person.

Und wie viel Hilfe braucht die Person genau.



Was ist das Wunsch-Recht?

Und das Wahl-Recht?

Zu der Selbst-Bestimmung gehört auch das Wunsch-Recht.

Und das Wahl-Recht.

Das bedeutet:

Jede Person darf selbst entscheiden:

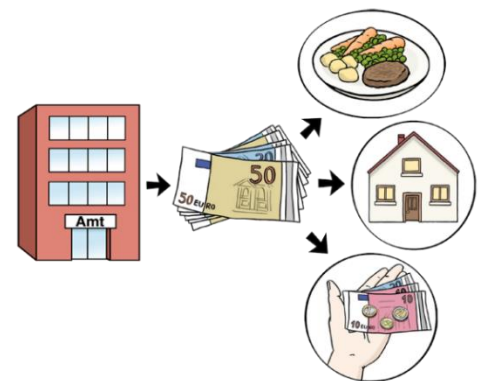
- Will ich Hilfe.
- Wer soll mir helfen.
- Wie soll die Hilfe sein.



Manche Menschen mit Behinderungen bekommen extra Geld.

So heißt das Geld:

Regel-Satz.



Das Geld ist zum Beispiel für:

- Miete.
- Essen.
- Kleidung.

Die Menschen mit Behinderungen bekommen das extra Geld.

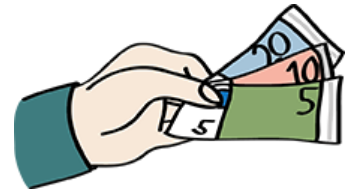
Nicht der Leistungs-Erbringer.

Das ist sehr wichtig.



Alle Menschen sollen selbst entscheiden:

- Was mache ich mit meinem Geld.
- Welche Hilfe will ich von dem Leistungs-Erbringer bekommen.
- Und welche **andere** Hilfe will ich mit meinem Geld selbst bezahlen.



Wie wird die Hilfe für Menschen mit Behinderungen geprüft?

Der Rahmen-Vertrag sagt auch:

Es muss eine Qualitäts-Prüfung geben.

Qualitäts-Prüfung heißt:

Es wird geprüft:

Wie gut ist die Arbeit von dem Leistungs-Erbringer.



Die Qualitäts-Prüfung wird von dem Träger der Eingliederungs-Hilfe gemacht. Oder von anderen Fach-Leuten.

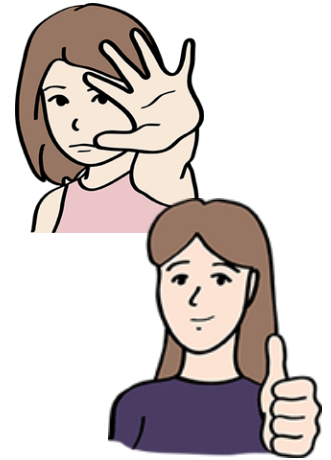


Das ist bei der Qualitäts-Prüfung **besonders** wichtig:

- Hat der Leistungs-Erbringer einen guten Plan für die Hilfen. Und benutzt er sein Geld sparsam.
- Sind die Menschen mit Behinderungen mit der Hilfe zufrieden.
- Ist die Hilfe wirksam.

Zum Beispiel:

- Haben die Menschen mit Behinderungen einen besseren Alltag.
- Gibt es genug Selbst-Bestimmung.
- Können die Menschen mit Behinderungen gut an andere Orte kommen.



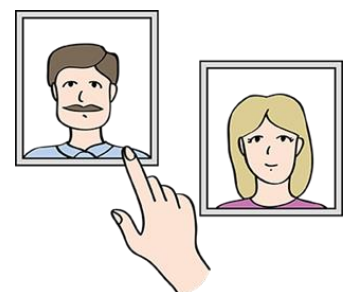
Bei der Qualitäts-Prüfung werden auch die Menschen mit Behinderungen gefragt: Wie gut ist die Hilfe von dem Leistungs-Erbringer.



Und:

Die Menschen mit Behinderungen bekommen das Ergebnis von der Qualitäts-Prüfung. Dann können die Menschen mit Behinderungen besser entscheiden:

Will ich die Hilfe von dem Leistungs-Erbringer behalten. Oder will ich lieber andere Hilfe bekommen.



Was passiert, wenn sich ein Gesetz ändert?

Manchmal ändert sich ein Gesetz.

Oder es gibt ein neues Gesetz.

Dann muss der Rahmen-Vertrag geändert werden.

Das macht eine besondere Gruppe.

In der Gruppe sind Fach-Leute.

So heißt die Gruppe:

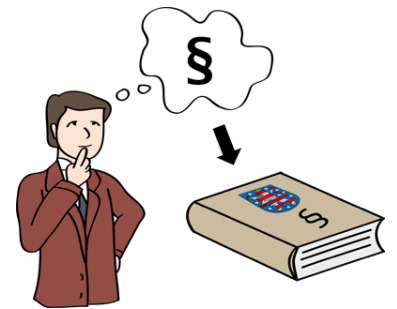
Teil-Habe-Kommission.

Die Teil-Habe-Kommission überlegt auch:

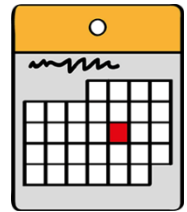
Wie kann die Eingliederungs-Hilfe besser werden,

damit Menschen mit Behinderungen

immer bessere Hilfe bekommen.



Ab wann müssen alle Regeln von dem Rahmen-Vertrag benutzt werden?



Seit dem **1. Januar 2020**

müssen sich alle an den Rahmen-Vertrag halten

Aber:

Viele Regeln in dem Rahmen-Vertrag sind neu.

Die Leistungs-Erbringer

und der Träger der Eingliederungs-Hilfe

müssen jetzt viele Dinge anders machen.

Und viel ausrechnen.

Das kann eine lange Zeit dauern.



Deshalb gibt es eine Übergangs-Regelung.

Das bedeutet:

Alle haben **3 Jahre** Zeit,

bis alle neuen Regeln benutzt werden müssen.

Dann haben die Leistungs-Erbringer genug Zeit

alles auszurechnen.

Und die neuen Regeln langsam mehr zu benutzen.

Und:

Die Leistungs-Erbringer können

den Menschen mit Behinderungen weiter gut helfen.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt.

Große Ackerhofsgasse 15

99084 Erfurt

Telefon: 03 61 – 65 88 66 87

E-Mail: leichte-sprache@cjd.de

Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de

Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt.
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013:
Das 3. Bild von Seite 7, die Bilder von Seite 8, das 2. Bild von Seite 8, das 1. und das 3. Bild von Seite 10 und das 2. Bild von Seite 12.